

MUSTER-Honorarvereinbarung Basismodell

Zwischen Herrn / Frau

(i. F. auch Auftraggeber, AG)

und

Herrn [REDACTED], (i. F. auch AN) geschäftsansässig [REDACTED],
90425 Nürnberg.

Herr / Frau

beauftragt Herrn [REDACTED]

im Hinblick auf die bei der/den Versicherungsgesellschaft(en) (i. F. auch VR genannt)

geführten Berufsunfähigkeits- Berufsunfähigkeitszusatzversicherung Nr(n).
mit der Prüfung

- a) ihrer bedingungsgemäßen Eintrittspflicht
oder
- b) eines eingeleiteten Nachprüfungsverfahrens
oder
- c) einer seitens der Gesellschaft bereits erfolgten Einstellung der Leistung,

jeweils auf Grundlage der überlassenen Unterlagen und mündlich gemachten Angaben.

1. Leistungsumfang

Es erfolgt alternativ für a) – c) eine Kurzbewertung der Erfolgsaussichten:

- zu a) hinsichtlich der bedingungsgemäß schuldeten Leistungszusage des Versicherers
(Erstanerkenntnis)
- zu b) hinsichtlich der bedingungsgemäßen Verpflichtung des Versicherers zur Fortsetzung einer
bereits anerkannten Leistung (Nachprüfungsverfahren)
- zu c) zur Wiederaufnahme einer bereits eingestellten Leistung, soweit es sich nicht um eine
Nachprüfung im Sinne Buchst. b) handelt (sonstige Einstellung),

jeweils auf Grundlage der o. a. Informationen.

Mit der Prüfung nicht geschuldet ist ein Rechtsgutachten, da ein solches nicht in einem
angemessenen Verhältnis zwischen Aufwand und vereinbarter Vergütung steht.

Eine Vertretung nach Außen, d.h. eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Versicherer erfolgt nicht.

Der Auftrag endet stets und spätestens mit Überlassung des ausgefüllten, an den VR absendefähigen Leistungsantrags oder Bearbeitungsbogens (Buchst. b, c).

2. Vergütung

2.1. Als Vergütung wird für die erste Versicherung ein pauschaler Betrag von 1.220 EUR (eintausendzweihundertzwanzig) zzgl. ges. MwSt vereinbart, der mit Unterzeichnung auf eines der Konten des AN zu überweisen ist; für jede weitere Versicherung erhöht sich der Betrag um 250 EUR (netto). Übersteigt die erforderliche Bearbeitungsdauer (auch Tätigkeit) die ersten drei vollen Stunden, so wird für jede weitere Stunde ein Honorar von 175 € zzgl. ges. MwSt berechnet.

2.2. Eine Anrechnung auf etwaig weitere in dieser Angelegenheit anfallende Gebühren findet nicht statt.

2.3 Soweit eine Kostenerstattung gegenüber der gegnerischen Partei, einem Verfahrensbeteiligten oder die Staatskasse in Betracht kommen sollte, wird darauf hingewiesen, dass regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstattet werden muss.

3. Abrechnung, Fälligkeit

3.1 Die Abrechnung erfolgt durch EDV – Eintrag des AN in seinem EDV-System, das eine zeitgenaue Erfassung durch Aktivierung / Deaktivierung des Zeitlaufs gewährleistet, Mindesttakt sind 6 min.

3.2 Der AN ist berechtigt, jederzeit Teilabrechnungen zu stellen; der abgerechnete Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und zahlbar spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum.

3.3 Die abgerechneten Stunden gelten dabei als anerkannt, wenn der AG nicht binnen einer Frist von 2 Wochen ab Rechnungsdatum in Textform widerspricht. Der AN weist den AG hierauf in der Rechnung gesondert hin.

3.4 Der AN ist weiter berechtigt angemessene Vorschüsse auf die zu erwartenden Rechtsanwaltsgebühren und sämtliche Auslagen zu verlangen.

3.5 Bei nicht rechtzeitiger Zahlung besteht ein Zurückbehaltungsrecht des AN an seiner Leistung, ohne dass es einer gesonderten Benachrichtigung hierüber bedarf.

Nürnberg, den

XXX, den

.....



.....

xy